

**Satzung
der Ortsgemeinde Trittenheim
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 27.06.2018**

Der Ortsgemeinderat Trittenheim hat am 20.06.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.11.2014 inklusive aller ihrer Nachträge außer Kraft.

Anlage

Trittenheim, den 27.06.2018
Ortsgemeinde Trittenheim

gez. *Franz-Josef Bollig, Ortsbürgermeister* (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten	
Überlassung einer Reihengrabstätte	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	
- in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	400,00 €
- in Grabfeldern mit Grünfeldbestattungen (ohne Namensplatte)	2.625,00 €
II. Gemischte Grabstätten	
Verleihung eines Nutzungsrechts einer gemischten Grabstätte	
a) Beisetzung der 1. Asche	210,00 €
b) Beisetzung der 2. Asche	210,00 €
III. Urnengrabstätten	
Überlassung einer Urnengrabstätte	
a) in Urnengrabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	
- für die Beisetzung der ersten Asche	420,00 €
- für die Beisetzung der zweiten Asche	420,00 €
b) in Urnengrabfeldern mit Grünfeldbestattungen (ohne Namensplatte)	
- für die Beisetzung der ersten Asche	1.900,00 €
- für die Beisetzung der zweiten Asche	420,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
Für das Ausheben und Schließen von Gräbern werden erhoben:	
a) für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 €
b) für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	430,00 €
c) für eine Urnenbeisetzung	150,00 €
d) eventuelle Zusatzleistungen:	
- Gestellung Verschalung	25,00 €
- Gestellung Laufrost	25,00 €
- Räumen Fundament	145,00 €
- Räumen Aufwuchs	50,00 €
- Einsatz Tauchpumpe	60,00 €
- Einsatz Kompressor / Stunde	75,00 €
Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag	
wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.	
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

VI. Benutzung der Leichenhalle	
Benutzung der Leichenhalle:	
- für die Aufbahrung einer Leiche (inkl. Kühlzelle) bis zu 4 Tagen	80,00 €
- für die Aufbahrung einer Asche bis zu 10 Tagen	50,00 €
- für im Rahmen einer Trauerfeier (ohne vorherige Aufbahrung)	25,00 €
VII. Grabeinfassung	
Für die Herstellung einer Grabeinfassung werden erhoben:	
- Erdgrab	110,00 €
- Urnengrab	65,00 €
VIII. Sonstige Gebühren /Grabräumungen	
Für die Abräumung von Grabstätten werden erhoben:	
- Reihengrab	110,00 €
- Urnengrab	55,00 €
Für sonstige Leistungen ist Kostenersatz in voller Höhe zu leisten.	